

## A. Extensivierung von Gewässerrandstreifen auf Ackerland

### Präambel

Gewässerrandstreifen dienen als Puffer für das Fließgewässer und schützen somit deren Lebensgemeinschaften. Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden durch die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens verringert. Außerdem wird das Abschwemmen nährstoffreicher Böden von den umliegenden Ackerflächen verhindert. Ein Saum mit gebietseigener, mehrjähriger Vegetation bietet Lebensraum für heimische Insektenarten sowie Deckungsraum für Niederwild.

### A.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Entwicklung von mehrjährigen Blühflächen auf Ackerlandstandorten entlang von Gewässern II. Ordnung. Die Breite dieser Gewässerrandstreifen muss mindestens 5 Meter betragen.

Art der Zuwendung: 0,17 €/m<sup>2</sup> je Förderjahr, maximal 1 Hektar je Antragssteller

Zuwendungsempfänger\*innen: natürliche und juristische Personen

Eine Anleitung zum Anlegen einer Blühfläche mit einem als gebietseigen zertifiziertem Saatgut erhalten Sie beim Hersteller.

### A.2 Spezifische Zuwendungsbestimmungen

Der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich:

- (1) die angemeldete Ackerfläche für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren extensiv als Blühfläche zu nutzen.
- (2) die Fläche selbst zu begrünen. Eine Saatgutmischung muss als mehrjährige und gebietseigene Mischung definiert und als Regiosaatgut für das Ursprungsgebiet 2 zertifiziert sein (VWW-Regiosaaten® oder RegioZert®). Die Auswahl des Saatgutes ist mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in abzustimmen und nach Vorgaben des Herstellers in der empfohlen Ansaatstärke auszubringen. Alternativ kann eine Selbstbegrünung durch die Diasporenbank im Boden zugelassen werden.
- (3) auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (4) die Fläche nicht zu düngen oder zu kalken.
- (5) auf der Fläche keine Abwässer, Fäkalien, Klärschlämme oder Ähnliches auszubringen.
- (6) die Fläche maximal zweimal im Jahr zu mähen. Die früheste Mahd ist ab dem 15.06. möglich, sofern keine Gelege von bodenbrütenden Vogelarten in der Fläche vorkommen. Bei der herbstlichen Ausmahd ist entlang der Flurstücksgrenze zum Gewässer hin ein Schutzstreifen von mindestens 3 Metern als Überwinterungs- und Deckungsraum zu belassen.
- (7) keine Meliorationsmaßnahmen und keine Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.

- (8) die Fläche nicht als Abstell- oder Lagerfläche für Geräte, Maschinen, Silage, land- und forstwirtschaftliche Produkte oder sonstige Materialien zu benutzen.
- (9) eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die Stadt Melle zuzulassen und einer/einem Beauftragten der Stadt Melle ein Betretungsrecht einzuräumen.
- (10) eine mögliche Doppelförderung in Kombination mit weiteren Förderprogrammen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen - AUM) auszuschließen.
- (11) einen Verwendungsnachweis über Art und Menge des verwendeten Regiosaatgutes der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Stadt Melle innerhalb von 4 Wochen nach der Einsaat zukommen zulassen.

Dem/der Zuwendungsempfänger/in ist es erlaubt:

- (12) einen Schröpfschnitt zur Unterdrückung sich stark ausbreitender Wildkräuter, die nicht zum Regiosaatgut gehören, nach Absprache mit der Stadt Melle durchzuführen.
- (13) die Drainageausläufe zu unterhalten.
- (14) Bienenstöcke auf der Fläche aufzustellen.

### **A.3 Rechtsgrundlagen & Verfahren**

- (1) Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in gegen die *Allgemeinen* (§ 3) und *Spezifischen Zuwendungsbestimmungen* unter Punkt A 2. verstößt.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Die Höhe der Rückzahlung kann sich nach dem Grad der Maßnahmenumsetzung richten.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Melle als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Wird niedersachsen-, bundes- oder europaweit eine Regelung zur Bewirtschaftung oder dem Anlegen von Gewässerrandstreifen mit Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel getroffen, die zu einer Verpflichtung führt, so tritt dieser Teil der Förderrichtlinie außer Kraft.
- (5) Wird niedersachsen-, bundes- oder europaweit eine Förderung der gleichen Ziele ermöglicht und beantragt der Landwirt diese Förderung, so wird dem Landwirt und der Stadt Melle ein Sonderkündigungsrecht gewährt.